

Merkblatt
zur Übernahme von Schülerfahrkosten
nach der Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -
durch den Kreis Heinsberg

Zum Schuljahr **2022/23** wird erstmalig für die in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Schulen das School&Fun-Ticket eingeführt und ersetzt somit die Schülerjahreskarte. Mit dem School&Fun-Ticket fährt man mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien – im gesamten Gebiet des Aachener Verkehrsverbundes (AVV-Gebiet: Kreis Heinsberg, StädteRegion Aachen, Kreis Düren sowie einzelne Ziele außerhalb des AVV-Gebietes) – <https://avv.de/de/tickets/tickets-fuer-bus-bahn/school-fun-ticket>. Auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Kreis Heinsberg als Schulträger bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kosten des School&Fun-Tickets unter Berücksichtigung eines monatlichen Eigenanteils für vollzeitschulische Bildungsgänge an folgenden Schulen:

- Berufskolleg Erkelenz
- Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
- Kreisgymnasium Heinsberg
- Janusz-Korczak-Schule Heinsberg (Sek. I)
- Jakob-Muth-Schule Gangelt/Teilstandort Oberbruch (Sek. I)

Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Schüler/-innen müssen ihren **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- Der **Weg zur Schule** muss für Schüler/-innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für Schüler/-innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km in der einfachen Entfernung betragen. Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke zwischen der Wohnung (Haustür) und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Unabhängig von der Länge des Schulweges haben Schüler/-innen einen Anspruch auf Schülerfahrkosten, wenn der **Weg zur Schule besonders gefährlich oder ungeeignet** ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkosten, wenn die Schüler/-innen nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (Schwerbehindertenausweis/ ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).
- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Wird nicht die **nächstgelegene Schule** besucht, können Schülerfahrkosten nur in Höhe der Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, es sei denn, dem Besuch der nächstgelegenen Schule stehen schulorganisatorische Gründe entgegen (Nachweise erforderlich).
- Bei einem Besuch eines Bildungsganges, in dem ein **Praktikum** (2/3 Tage pro Woche oder Blockpraktikum) absolviert werden muss, erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall. Liegen die Voraussetzungen zur Übernahme der Fahrkosten grundsätzlich vor, wird entweder das School&Fun-Ticket (mit Zahlung des Eigenanteils; es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand vor) zur Verfügung gestellt oder es werden die Kosten für Einzeltickets (günstigste Fahrausweise) bis zu einem Betrag von 100 € pro Monat übernommen.

- Für Schüler/-innen von **Bezirksfachklassen** und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen (§ 2 Abs. 2 SchfkVO). Da diese Klassen in der Regel am Blockunterricht teilnehmen, kommt das School&Fun-Ticket hier nicht zum Tragen. Für die Bezirksfachklassenschüler/-innen ist somit nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weiterhin die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit nachträglicher Ticketabrechnung möglich. Entsprechende Formulare (Antrags- sowie Abrechnungsf formular) stehen auf der Homepage des Kreises Heinsberg zum Download zur Verfügung. Der Antrag ist möglichst unmittelbar nach Aufnahme am Berufskolleg, spätestens jedoch bis 31.10. nach Ablauf des Schuljahres zu stellen (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für das Abrechnungsf formular.
- Die Übernahme der Kosten für die **Nutzung eines Privatfahrzeuges** (PKW, Mofa, Moped, Motorrad, Fahrrad) ist weiterhin nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Gründe hierfür können sein:
 - Die Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule beträgt insgesamt mehr als 2,0 km.
 - Der regelmäßige Schulweg nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es muss überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen werden. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor. (Ärztl. Attest über Art, Umfang und Dauer/Kopie des Schwerbehindertenausweises erforderlich)

Beantragung des School&Fun-Tickets:

- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch den Kreis Heinsberg, Amt für Schule, Kultur und Sport. Damit eine zügige Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Antrag digital über die Homepage des Kreises www.kreis-heinsberg.de ausgefüllt und abgeschickt werden. Der entsprechende Link befindet sich auf folgender Seite: „<https://service.kreis-heinsberg.de> – Bildung/Schülerfahrkosten“. Sofern es nicht möglich ist, den Antrag digital zu stellen, sind die entsprechenden Anträge in Papierform in den Sekretariaten erhältlich bzw. stehen zum Download ebenfalls auf der Internetseite des Kreises zur Verfügung. Sie sind dann über die jeweilige Schule einzureichen. Der Antrag auf Ausstellung des School&Fun-Tickets ist unverzüglich nach Erhalt des Aufnahmebescheides digital zu stellen bzw. im Schulsekretariat abzugeben, jedoch spätestens bis 20.05. Eine spätere Antragstellung ist möglich, kann aber dazu führen, dass das School&Fun-Ticket nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn ausgestellt werden kann. Das Schulsekretariat bestätigt den Schulbesuch und leitet den Antrag an das Amt für Schule, Kultur und Sport weiter. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird das School&Fun-Ticket vom Amt für Schule, Kultur und Sport bei der WestVerkehr GmbH bestellt. Der zu tragende Eigenanteil, es sei denn es liegt ein Ausnahmetatbestand vor, wird per SEPA-Lastschriftmandat von der WestVerkehr GmbH monatlich eingezogen.
- Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des School&Fun-Tickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (§ 4 Abs. 2 Satz 4 i. Verb. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO).

Gültigkeit des School&Fun-Tickets:

- Das vom AVV angebotene School&Fun-Ticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im gesamten AVV-Gebiet. Es gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis).
- Das Abonnement wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Somit ist für jedes Schuljahr ein neuer Antrag beim Amt für Schule, Kultur und Sport einzureichen.
- Liegt das von dem/der Schüler/-in beantragte School&Fun-Ticket zu Schulbeginn noch nicht vor, ist der/die Schüler/-in verpflichtet, bis zum Erhalt des Tickets Fahrscheine zu kaufen. Schüler/-innen, die aus eigenem Verschulden das Ticket erst nach Schulbeginn erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Fahrkosten.
- Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgerecht ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag dem Verkehrsträger bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Dementsprechend früh muss der Antrag beim Amt für Schule, Kultur und Sport vorliegen. (Einreichung des Antrages online oder über das Sekretariat der jeweiligen Schule)
- Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schüler/-innen ist für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam und dem Amt für Schule, Kultur und Sport unverzüglich durch Stellung eines neuen Antrages mitzuteilen (z.B. Umzug, Schulwechsel, Schulabgang).
- Eine vorzeitige Beendigung des Abonnements ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind Schulwechsel, Schulabgang oder Umzug in einen Bereich außerhalb des AVV-Gebietes. In diesem Fall ist das Amt für Schule, Kultur und Sport unverzüglich schriftlich zu informieren.

Eigenanteil:

- Da der Fahrausweis auch während der Freizeit im gesamten Gebiet des AVV genutzt werden kann, wird für die Bereitstellung des School&Fun-Tickets ein Eigenanteil von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler/-innen in Höhe von monatlich 14,00 € erhoben. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten, minderjährigen Kindern sind für das zweite Kind 7,00 € monatlich zu zahlen. Für jedes weitere anspruchsberechtigte, minderjährige Kind wird kein Eigenanteil erhoben.
- Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz für Schüler/-innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. In diesen Fällen müssen entsprechende Belege beigelegt werden. Der Eigenanteil entfällt jedoch **nicht**, wenn Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bezogen werden.

Selbstzahler:

- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung des School&Fun-Tickets nicht erfüllt werden, so kann das Ticket zum Selbstzahlerpreis von monatlich 30,80 € (Stand Juni 2022) bei der WestVerkehr GmbH, 52511 Geilenkirchen, Geilenkirchener Kreisbahn 1, erworben werden.

Verlust des School&Fun-Tickets:

- Ein Verlust des School&Fun-Tickets ist unverzüglich bei der WestVerkehr GmbH zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatztickets wird durch diese eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei weiteren Verlusten innerhalb eines Schuljahres fällt jeweils eine Gebühr von 25,00 € an.

Rückfragen:

- Weitere Informationen zum School&Fun-Ticket finden Sie auf der Webseite der WestVerkehr GmbH unter www.west-verkehr.de
- Auskunft erteilen die Mitarbeiter/-innen des jeweiligen Schulsekretariates bzw. folgende Sachbearbeiter/-innen der

Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Schule, Kultur und Sport
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
 dienstags und donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Frau Engmann
Tel.: 02452/134013
edith.engmann@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Erkelenz
 Jakob-Muth-Schule Standort in Gangelt

Frau Heinen
Tel.: 02452/134017
marie-elise.heinen@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen (Buchstabenbereich A – K)

Frau Lauter
Tel.: 02452/134015
inge.lauter@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Kreisgymnasium Heinsberg
 Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg

Frau Meurer
Tel.: 02452/134011
susanne.meurer@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Frau Ritterbex
Tel.: 02452/134025
carolin.ritterbex@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen (Buchstabenbereich L – Z)
 Jakob-Muth-Schule Teilstandort in Oberbruch